



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Schuldrecht AT 2
22. Auflage 2018

Das Schuldrecht ist das examensrelevanteste Gebiet des Zivilrechts. Zu den unverzichtbaren Kerninhalten des Schuldrechts zählen die **Aufrechnung**, die **Abtretung**, der **Rücktritt**, die **Drittschadensliquidation**, die **Störung der Geschäftsgrundlage** und das **Widerrufsrecht des Verbrauchers** bei besonderen Vertriebsformen. Das Skript stellt diese Inhalte und weitere examensrelevante Themen so dar, wie Sie es für Ihre Examensklausur brauchen. Als **Lernbuch**, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **26 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern



Zusammen mit den Karteikarten Schuldrecht AT 2 erhalten Sie diese zu einem vergünstigten Preis.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.



Alpmann Schmidt

Schuldrecht AT 2

2018



Skripten

Wirtz/Lüdde

Schuldrecht AT 2

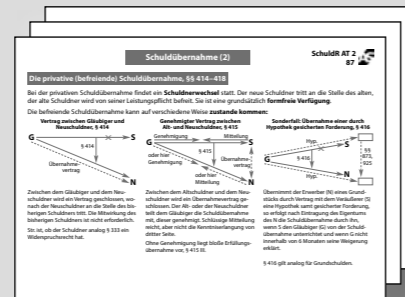
22. Auflage 2018

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!



- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
 - **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets
- Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt



Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

SCHULDRECHT AT 2

2018

Dr. Tobias Wirtz
Rechtsanwalt und Repetitor

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

Zitiervorschlag: Wirtz/Lüdde, Schuldrecht AT 2, Rn.

Dr. Wirtz, Tobias
Dr. Lüdde, Jan Stefan

Schuldrecht AT 2
22., neu bearbeitete Auflage 2018
ISBN: 978-3-86752-597-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einwendungen, Einreden 1

1. Abschnitt: Erfüllung, Leistung an Erfüllungs statt und erfüllungshalber 1

 A. Erfüllung 1

 I. Realer Tilgungsakt 1

 II. Bedeutung der Tilgungsbestimmung bei der Erfüllung 3

 Fall 1: Kaufpreiszahlung an Minderjährigen 4

 III. Erfüllung bei Forderungsmehrheit 5

 IV. Schuldbefreiende Leistung an einen Dritten oder durch einen Dritten 6

 V. Verpflichtungen des Gläubigers 7

 VI. Zahlungen unter Vorbehalt 7

 B. Leistung an Erfüllungs statt und erfüllungshalber 7

 I. Leistung an Erfüllungs statt 7

 Fall 2: Inzahlunggabe eines Gebrauchtwagens 8

 II. Leistung erfüllungshalber 10

■ Zusammenfassende Übersicht: Erfüllung 11

2. Abschnitt: Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf 12

 A. Hinterlegung, §§ 372 ff. 12

 I. Voraussetzungen 12

 II. Wirkungen 12

 B. Selbsthilfeverkauf 12

3. Abschnitt: Aufrechnung, Aufrechnungsvertrag, Anrechnung 13

 A. Aufrechnung 13

 I. Aufrechnungslage 14

 1. Gegenseitigkeit der Forderungen 14

 2. Gleichartigkeit der Forderungen 14

 3. Erfüllbarkeit der Hauptforderung 15

 4. Durchsetzbarkeit der Gegenforderung 16

 II. Aufrechnungserklärung 16

 III. Kein Ausschluss der Aufrechnung 16

 1. Ausschluss kraft Gesetzes 16

 2. Ausschluss kraft Vereinbarung 18

 IV. Wirkungen der Aufrechnung 18

 1. Erlöschen der Forderungen mit Rückwirkung 18

 2. Aufrechnung und Rechtskraft 18

 B. Aufrechnungsvertrag 19

 C. Anrechnung 19

■ Zusammenfassende Übersicht: Aufrechnung, §§ 387 ff. 20

4. Abschnitt: Erlassvertrag und negatives Schuldanerkenntnis	21
A. Erlassvertrag	21
B. Negatives Schuldanerkenntnis	21
5. Abschnitt: Rücktritt vom Vertrag	22
A. Voraussetzungen des Rücktritts	23
I. Rücktrittsrecht	23
1. Vertragliches Rücktrittsrecht	23
2. Gesetzliches Rücktrittsrecht	23
a) Rücktrittsrecht, § 323	24
aa) Verletzung einer Leistungspflicht i.S.d. § 323 Abs. 1	24
bb) Angemessene Fristsetzung	25
cc) Entbehrlichkeit der Fristsetzung	25
dd) Kein Ausschluss des Rücktritts	26
b) Rücktrittsrecht, § 324	27
c) Rücktrittsrecht, § 326 Abs. 5	27
d) Rücktrittsrecht, § 313 Abs. 3 S. 1	27
II. Unwirksamkeit des Rücktritts und Erlöschen des Rücktrittsrechts	27
1. Unwirksamkeit gemäß § 218 Abs. 1 (Quasiverjährung)	27
2. Rücktritt gegen Reuegeld	28
3. Aufrechnung nach Nichterfüllung	28
4. Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung	28
III. Rücktrittserklärung	28
B. Rechtsfolgen des Rücktritts	29
I. Rückgewähr empfangener Leistungen	29
1. Rückabwicklungskosten	29
2. Erfüllungsort	29
3. Rücknahmeanspruch	30
II. Wertersatzanspruch nach § 346 Abs. 2	30
1. Wertersatz nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1	30
2. Wertersatz nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2	30
3. Wertersatz nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3	31
4. Berechnung des Wertes	31
III. Ausschluss der Wertersatzpflicht	31
1. Ausschluss nach § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 1	32
2. Ausschluss nach § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 2	32
3. Ausschlussgrund des § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3	32
Fall 3: Sonntagsausflug mit Schaden	33
IV. Schadensersatzansprüche	34
1. Untergang oder Verschlechterung nach Rücktrittserklärung	35
2. Untergang oder Verschlechterung vor Rücktrittserklärung	35
a) Untergang oder Verschlechterung bei einem vertraglichen Rücktrittsrecht	35

b) Untergang oder Verschlechterung bei einem gesetzlichen Rücktrittsrecht	36
V. Nutzungersatzansprüche	36
VI. Verwendungsersatzansprüche	36
VII. Herausgabe des Surrogats	37
C. Verjährung	37
■ Zusammenfassende Übersicht: Rücktritt	38
6. Abschnitt: Kündigung von Dauerschuldverhältnissen	40
A. Kündigungsgrund	40
I. Keine vorrangige Spezialregelung	40
II. Wichtiger Grund	41
III. Fristsetzung zur Abhilfe oder Abmahnung	42
IV. Kein Ausschluss des Kündigungsrechts	42
B. Kündigungserklärung	42
C. Rechtsfolgen der Kündigung	42
7. Abschnitt: Einreden	43
A. Einrede aus § 320	44
I. Voraussetzungen	44
1. Geltendmachung eines Anspruchs aus gegenseitigem Vertrag durch den Gläubiger	44
2. Fälliger durchsetzbarer Gegenanspruch im Gegenseitigkeitsverhältnis	45
Fall 4: Die letzte Kaufpreisrate	46
3. Vertragstreue des Schuldners	47
II. Rechtsfolgen	47
III. Verhältnis zur Rücktrittseinrede aus § 438 Abs. 4	48
B. Einrede gemäß § 273 Abs. 1	48
I. Voraussetzungen	48
1. Gegenseitige Ansprüche	48
2. Fälliger und durchsetzbarer Gegenanspruch	49
3. Konnexität	49
II. Kein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts	50
Fall 5: Offene Rechnung	50
III. Rechtsfolgen	51
C. Sonderfälle des Zurückbehaltungsrechts	53
D. Unzulässige Rechtsausübung gemäß § 242	53
2. Teil: Störung der Geschäftsgrundlage, § 313	55
1. Abschnitt: Anwendbarkeit	56
A. Vorrang vertraglicher Vereinbarungen	56
B. Vorrangige Spezialregelungen	56

C. Verhältnis zur Anfechtung	56
D. Verhältnis zu § 275	57
E. Verhältnis zu § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2	58
2. Abschnitt: Voraussetzungen	59
A. Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 1)	59
I. Bestimmte Umstände sind zur Grundlage des Vertrags geworden	59
II. Schwerwiegende Änderung	60
III. Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar	60
Fall 6: Kaltes Café	61
B. Störung der anfänglichen (subjektiven) Geschäftsgrundlage	62
3. Abschnitt: Rechtsfolgen	62
A. Vertragsanpassung	62
B. Rücktritt vom Vertrag	63
C. Kündigung des Vertrags	63
4. Abschnitt: Typische Anwendungsfälle des § 313	63
A. Zweckstörung	63
Fall 7: De Zoch kütt – nicht	63
B. Äquivalenzstörung	66
Fall 8: Bisschen Schwund ist immer	66
C. Gemeinsamer Irrtum	68
I. „Offener“ (externer) Kalkulationsirrtum	68
II. Irrtum über künftige Umstände	69
Fall 9: Billiger Bauernhof	69
D. Leasing	70
Fall 10: Mangelhafter Mazda	70
■ Zusammenfassende Übersicht: Störung der Geschäftsgrundlage, § 313	73
3. Teil: Verbraucherschutz	74
1. Abschnitt: Grundbegriffe des Verbraucherrechts	75
A. Verbraucher	75
I. Natürliche Person	75
1. Einordnung von OHG, KG und Partnerschaftsgesellschaften	75
2. Einordnung von GbR und Wohnungseigentümergeinschaft	75
II. Zweck des Rechtsgeschäfts	76
1. Maßgebliche Kriterien für die Zuordnung der Zweckbestimmung	76
2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuordnung des Zwecks	77
3. Beweislast	77
III. Problemfälle der Abgrenzung	77
1. Existenzgründer	77
2. Doppelte Zweckbestimmung („dual use“)	78

3. Arbeitnehmer als Verbraucher	78
4. Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH	79
5. Vertretung des Verbrauchers durch einen Unternehmer	79
B. Unternehmer	79
I. Natürliche oder juristische Person in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit	79
II. Rechtsfähige Personengesellschaft in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit	80
2. Abschnitt: Anwendungsbereich und Grundsätze des Verbraucherrechts	81
A. Anwendungsbereich der §§ 312 ff.	81
I. Verbraucherverträge i.S.d. § 312 Abs. 1	81
II. Ausnahmetatbestände	82
1. Ausnahmen nach Abs. 2	82
2. Ausnahmen nach Abs. 3–6	82
B. Grundsätze bei Verbraucherverträgen	83
I. Informationspflichten bei telefonischer Kontaktaufnahme	83
II. Informationspflichten für den stationären Handel	83
III. Grenzen der Vereinbarung von Entgelten	84
1. Entgelte für Nebenleistungen	84
2. Entgelte für die Nutzung bestimmter Zahlungsmittel	85
3. Entgelte für telefonische Auskünfte zur Vertragsabwicklung	86
4. Keine Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen	86
3. Abschnitt: Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge	87
A. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	87
I. Schutzzweck	87
II. Anwendungsbereich	88
1. Verbrauchervertrag gemäß § 312 Abs. 1	88
2. Ausnahmetatbestände	88
III. Besondere Voraussetzungen gemäß § 312 b	88
1. Geschäftsräume	88
2. Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen	89
3. Vertragsangebot des Verbrauchers außerhalb von Geschäftsräumen	89
4. Vertragsschluss nach persönlicher Ansprache des Verbrauchers	90
5. Vertragsschluss auf einem Ausflug	90
IV. Besonderer Gerichtsstand für Außergeschäftsraumverträge	90
B. Fernabsatzverträge	91
I. Schutzzweck	91
II. Anwendungsbereich	92
1. Verbrauchervertrag gemäß § 312 Abs. 1	92
2. Ausnahmetatbestände	92

III. Besondere Voraussetzungen gemäß § 312 c	93
1. Ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln	93
2. Organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem	94
IV. Konkurrenzen	94
C. Informations- und Dokumentationspflichten für Außergeschäftsraum- verträge und Fernabsatzverträge	95
I. Informationspflichten des Unternehmers i.V.m. Art. 246 a EGBGB	95
1. Inhalt der Informationen	95
2. Formale Anforderungen	96
II. Informationspflichten des Unternehmers i.V.m. Art. 246 b EGBGB	97
1. Inhalt der Informationen	97
2. Formale Anforderungen	97
III. Dokumentationspflichten gemäß § 312 f	98
1. Dokumentationspflichten für Außergeschäftsraumverträge	98
2. Dokumentationspflichten für Fernabsatzverträge	99
3. Dokumentationspflichten für digitale Daten	99
IV. Sanktionen bei Verletzung der Informations- oder Dokumentations- pflichten	100
1. Verletzung der Informationspflichten gemäß § 312 d Abs. 1 und 2	100
2. Verletzung der Dokumentationspflichten gemäß § 312 f	101
D. Einräumung eines Widerrufsrechts gemäß § 312 g	101
E. Widerruf eines neuen nach Kündigung eines bestehenden Dauerschuldverhältnisses, § 312 h	102
I. Zweck der Regelung	103
II. Fallgruppen und Rechtsfolgen	103
4. Abschnitt: Besondere Regelungen für den elektronischen Geschäfts- verkehr	103
A. Schutzzweck	104
B. Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr	104
C. Allgemeine Pflichten des Unternehmers im elektronischen Geschäfts- verkehr, § 312 i	105
I. Anwendungsbereich	105
II. Pflichten des Unternehmers gemäß § 312 i Abs. 1	106
1. Zurverfügungstellung von Korrekturmöglichkeiten	106
2. Informationspflichten i.V.m. Art. 246 c EGBGB	106
3. Zugangsbestätigung	106
Fall 11: Preisbrecher	107
4. Verschaffung einer Abruf- und Speicherungsmöglichkeit	110
III. Ausnahmen und Abdingbarkeit	110
1. Ausnahmen	110
2. Abdingbarkeit	111
IV. Rechtsfolgen der Verletzung der Pflichten aus § 312 i Abs. 1	111
1. Anfechtung	111

2. Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche	111
3. Kein Hinausschieben des Beginns der Widerrufsfrist	112
V. Weitergehende Informationspflichten	112
D. Besondere Pflichten des Unternehmers im elektronischen Geschäfts- verkehr mit Verbrauchern, § 312 j	112
I. Anwendungsbereich	112
II. Pflichten des Unternehmers gemäß § 312 j Abs. 1	112
III. Informationspflichten gemäß § 312 j Abs. 2	113
1. Inhalt der Information	113
2. Formale Anforderungen	113
IV. Anforderungen an die Bestellsituation gemäß § 312 j Abs. 3 und Rechtsfolge bei Nichtbeachtung nach § 312 j Abs. 4	114
1. Anforderungen an die Bestellsituation	114
2. Rechtsfolge bei Nichtbeachtung der Anforderungen	115
V. Ausnahmen gemäß § 312 j Abs. 5	115
5. Abschnitt: Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen	116
A. Schutzzweck und Struktur	116
B. Anwendungsbereich	116
Fall 12: Bereute Bürgschaft	117
C. Widerrufserklärung	118
D. Widerrufsfrist	120
E. Rechtsfolgen des Widerrufs	122
I. Allgemeine Regelungen	123
II. Besondere Regelungen für Außergeschäftsraumverträge und Fernabsatzverträge	123
1. Rückgewähr der Leistungen	123
2. Rückgewähr der Lieferkosten	124
3. Rückzahlung mit demselben Zahlungsmittel	124
4. Zurückbehaltungsrecht beim Verbrauchsgüterkauf	124
5. Kosten der Rücksendung	125
6. Wertersatzanspruch des Unternehmers	126
a) Wertersatz bei Waren	126
b) Wertersatz bei Dienstleistungen und Energielieferungen	127
III. Besondere Regelungen für Verträge über Finanzdienstleistungen	128
1. Rückgewähr der Leistungen	128
2. Wertersatz bei Außergeschäftsraum- und Fernabsatzverträgen	128
3. Wertersatz bei Verbraucherdarlehensverträgen	129
IV. Besondere Regelungen für Teilzeit-Wohnrechteverträge sowie für Verträge über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge	129
V. Besondere Regelungen für Ratenlieferungsverträge	130
VI. Besondere Regelungen für Verbraucherbauverträge	130

VII. Weitergehende Ansprüche und abweichende Vereinbarungen	131
Fall 13: Doppelt hält besser	131
6. Abschnitt: Verbundene Verträge	135
A. Voraussetzungen	136
I. Finanzierungszweck	136
II. Wirtschaftliche Einheit	136
1. Allgemeine Voraussetzungen	136
2. Besondere Voraussetzungen für Immobiliendarlehensverträge	137
B. Rechtsfolgen	138
I. Widerrufsdurchgriff	138
1. Widerruf des finanzierten Vertrags, § 358 Abs. 1	138
2. Widerruf des Darlehensvertrags, § 358 Abs. 2	138
Fall 14: Knapp daneben	139
3. Rechtsfolgen des § 358 Abs. 4 S. 5	141
II. Einwendungs- und Rückforderungsdurchgriff	143
Fall 15: Klammer Käufer	143
III. Einschränkungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	146
IV. Entsprechende Anwendung auf zusammenhängende Verträge	146
1. Voraussetzungen	146
a) Allgemeine Voraussetzungen	146
b) Ergänzung für Darlehensverträge	147
2. Rechtsfolge	147
■ Zusammenfassende Übersicht: Verbraucherschutz	149
4. Teil: Beteiligung Dritter an Schuldverhältnissen	151
1. Abschnitt: Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff.	151
A. Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten	152
I. Deckungsverhältnis	152
1. Eigenes Forderungsrecht des Dritten	152
2. Zeitpunkt des Rechtserwerbs	153
3. Widerrufsmöglichkeit	154
II. Valutaverhältnis	154
III. Vollzugsverhältnis	154
B. Leistungsstörungen	155
I. Rechte des Dritten	155
II. Rechte des Versprechensempfängers	155
III. Rechte des Versprechenden	156
C. Einwendungen des Versprechenden, § 334	156
D. Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung	157
E. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall, §§ 328, 331	158
Fall 16: Lebensversicherung für die Geliebte	159


F. Abgrenzung	163
I. Stellvertretung	163
II. Abtretung	163
III. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	163
G. Verfügung zugunsten Dritter	163
I. Dingliche Verfügungsgeschäfte	164
II. Schuldrechtliche Verfügungsgeschäfte	164
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertrag zugunsten Dritter	166
2. Abschnitt: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	167
A. Voraussetzungen	168
I. Leistungsnähe	168
II. Einbeziehungsinteresse des Gläubigers	169
III. Erkennbarkeit für den Schuldner	170
IV. Schutzbedürftigkeit des Dritten	170
Fall 17: Pferdegutachten	171
B. Rechtsfolgen	175
Fall 18: Unverschlossene Rauchrohröffnung	175
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	178
3. Abschnitt: Drittschadensliquidation	179
A. Tatbestand und Fallgruppen	179
I. Obligatorische Gefahrentlastung	180
1. Versendungskauf, § 447 Abs. 1	180
2. Werkuntergang vor Abnahme, § 644 Abs. 1 S. 1	181
3. Vereinbarung zwischen Gläubiger und Drittem	182
4. Vermächtnis	182
II. Verdeckte (mittelbare) „Stellvertretung“	182
III. Treuhandverhältnisse	183
IV. Obhutsfälle	183
B. Rechtsfolge und Prüfungsaufbau	184
C. Abgrenzung Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und Drittschadensliquidation	185
■ Zusammenfassende Übersicht: Drittschadensliquidation	186
4. Abschnitt: Abtretung, Sicherungsabtretung, cessio legis	187
A. Abtretung (Zession), §§ 398 ff.	188
I. Voraussetzungen, § 398 S. 1	188
1. Einigung (Abtretungsvertrag)	188
a) Grundsatz der Formfreiheit	188
b) Bestimmbarkeit	188
c) Keine Nichtigkeitsgründe, insbes. § 134	189
2. Kein Publizitätsakt	191

3. Berechtigung	191
a) Zedent ist Forderungsinhaber	191
b) Keine Verfügungsbeschränkung und kein Verfügungsverbot	192
aa) Allgemeine Regelungen für alle Gegenstände	192
bb) Spezielle Regelungen für Forderungen	192
c) Ermächtigung kraft Gesetz oder gemäß § 185 Abs. 1	194
d) Überwindung der fehlenden Berechtigung, §§ 185 Abs. 2 und 405	194
II. Rechtsfolgen	195
1. Forderung geht auf Zessionar über (Gläubigerwechsel), § 398 S. 2	195
2. Leistungsstörungen	195
3. Übergang von Neben- und Vorzugsrechten, § 401	196
4. Schutz des Schuldners	196
a) Einwendungen und Einreden des Schuldners, § 404	196
b) Aufrechnung gegenüber dem Zessionar, § 406	197
c) Rechtshandlungen gegenüber dem Zedenten, § 407 Abs. 1	199
Fall 19: Der nichtsahnende Schuldner	199
d) Wirkung rechtskräftiger Urteile, § 407 Abs. 2 u. §§ 265, 325 ZPO	201
e) Erweiterter Schuldnerschutz nach § 354 a Abs. 1 S. 2 HGB	201
f) Mehrfache Abtretung/Überweisung, §§ 408, 407	202
g) Abtretungsanzeige, § 409	202
B. Einziehung der Forderung durch Dritte	203
C. Inkassozeession und Factoring	203
D. Gesetzlicher Forderungsübergang (cessio legis)	204
E. Sicherungsabtretung (Sicherungszeession)	205
I. Beteiligte Personen und Rechtsverhältnisse	206
II. Sicherungsvertrag	207
1. Mindestinhalt	207
2. Ermessensunabhängiger Freigabeanspruch bei nachträglicher Übersicherung	208
a) Nachträgliche Übersicherung	208
b) Unwirksamkeit entgegenstehender AGB, § 307	209
III. Unwirksamkeit der Sicherungsabtretung nach § 138 Abs. 1	210
1. Anfängliche Übersicherung	210
2. Knebelung	211
3. Verleitung zum Vertragsbruch	211
Fall 20: Kollision von Globalzeession und verlängertem Eigentums- vorbehalt	212
■ Zusammenfassende Übersicht: Abtretung	215

5. Abschnitt: Schuld-, Erfüllungs- und Vertragsübernahme	217
A. Schuldübernahme	217
I. Privative (befreiende) Schuldübernahme, §§ 414–418	217
1. Voraussetzungen	217
a) Vertrag zwischen Gläubiger und neuem Schuldner, § 414	218
b) Genehmigter Vertrag zwischen altem und neuem Schuldner, §§ 415, 416	218
2. Rechtsfolgen	219
3. Einwendungen und Einreden	220
4. Gestaltungsrechte	221
II. Schuldbeitritt/kumulative Schuldübernahme	222
1. Abgrenzung: Schuldbeitritt, Bürgschaft oder eigene Schuld	222
2. Voraussetzungen	223
3. Rechtsfolge	224
B. Erfüllungsübernahme	224
C. Vertragsübernahme	225
I. Rechtsgeschäftliche Vertragsübernahme	225
II. Gesetzliche Vertragsübernahme	226
■ Zusammenfassende Übersicht: Privative (befreiende) Schuldübernahme, §§ 414 ff.	227
5. Teil: Mehrheit von Gläubigern und Schuldern	228
1. Abschnitt: Gläubigermehrheiten	228
A. Teilgläubigerschaft, § 420 Var. 2	228
B. Gesamtgläubigerschaft, § 428	229
C. Gemeinschaftliche Gläubigerschaft, § 432	230
2. Abschnitt: Schuldnermehrheiten	231
A. Teilschuldnerschaft, § 420 Var. 1	231
B. Gemeinschaftliche Schuldnerschaft	232
Fall 21: Gerechtigkeit für alle	232
C. Gesamtschuldnerschaft, §§ 421 ff.	233
I. Entstehen der Gesamtschuld durch Gesetz oder Vertrag	234
II. Entstehen der Gesamtschuld in sonstigen Fällen, § 421 S. 1	234
1. Schulden mehrere	234
2. Eine Leistung	235
3. Jeder die ganze Leistung	235
4. Gläubiger ist nur einmal forderungsberechtigt	235
5. Gleichstufigkeit (h.M.)	236
a) Nicht: bei der cessio legis	236
b) Nicht: in den Fällen des § 255	237
c) Gleichstufigkeit nicht erforderlich (a.A.)	238

III. Rechtsfolgen	238
1. Außenverhältnis zwischen Gläubiger und Gesamtschuldnern	238
2. Innenverhältnis zwischen den einzelnen Gesamtschuldnern	240
a) Selbstständiger Ausgleichsanspruch, § 426 Abs. 1 S. 1	241
aa) Höhe des Anspruchs	241
bb) Grundsatz: Teilschuldner; Ausnahme: Haftungseinheit	242
b) Forderungsübergang, § 426 Abs. 2	243
Fall 22: Tückische Verjährung	244
3. Sonderfall: Ausgleich zwischen Mitbürgen, §§ 774 Abs. 2, 426	246
Fall 23: Wenn Bürgen Bürgen würgen	246
4. Sonderfall: Ausgleich zwischen einem Bürgen und einem anderen Sicherungsgeber	248
a) Bürgschaft und akzessorische Sicherheit: Wettlauf der Sicherungsgeber	248
b) Bürgschaft und abstrakte Sicherheit: Stillstand der Sicherungs- geber	249
c) Anteiliger Ausgleich nach abstraktem Haftungsrisiko	249
IV. Gestörte Gesamtschuld	250
1. Lösungsmodelle	251
2. Wahl des Lösungsmodells nach den schutzwürdigen Interessen	252
a) Vertragliche Haftungsbeschränkungen	252
Fall 24: Die dachlose Jugendherberge	253
b) Gesetzliche Haftungsbeschränkungen	256
aa) Unfallversicherung und Arbeitnehmerhaftung	256
Fall 25: Der Sturz vom Baugerüst	257
bb) Haftung für eigenübliche Sorgfalt i.S.d. § 277	259
Fall 26: Kinderspielplatz	260
■ Zusammenfassende Übersicht: Gesamtschuld	263
Stichwortverzeichnis	265

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Bamberger/Roth	Beck'scher Online-Kommentar 44. Edition 01.11.2017 (zitiert: BeckOK BGB/Bearbeiter)
Baumbach/Hopt	Handelsgesetzbuch 38. Auflage 2018 (zitiert: Baumbach/Hopt/Bearbeiter)
Brox/Walker	Allgemeines Schuldrecht 42. Auflage 2018 (zitiert: Brox/Walker)
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1. Band: §§ 1–758 BGB 15. Auflage 2017 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Handkommentar BGB	Kommentar zum BGB 9. Auflage 2016 (zitiert: Hk-BGB/Bearbeiter)
Heck	Grundriss des Schuldrechts 1929 (zitiert: Heck)
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 16. Auflage 2015 (zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
Looschelders	Schuldrecht AT 15. Auflage 2017 (zitiert: Looschelders)

- Medicus/Lorenz Schuldrecht, I.: Allgemeiner Teil
21. Auflage 2015
(zitiert: Medicus/Lorenz)
- Medicus/Petersen Bürgerliches Recht
26. Auflage 2017
(zitiert: Medicus/Petersen)
- Münchener Kommentar Band 1: BGB AT
7. Auflage 2015
Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil
(§§ 241–432 BGB)
7. Auflage 2016
Band 6: Schuldrecht Besonderer Teil
(§§ 705–853)
7. Auflage 2017
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
- Palandt Bürgerliches Gesetzbuch
77. Auflage 2018
(zitiert: Palandt/Bearbeiter)
- Staudinger, J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und
Nebengesetzen,
Buch 1: Allgemeiner Teil, §§ 164–240 (2014)
Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse,
§§ 241–243 BGB (2015)
§§ 249–255 BGB (2017)
§§ 255–304 BGB (2014)
§§ 328–359 BGB (2015)
§§ 397–432 BGB (2017)
Eckpfeiler des Zivilrechts (2014)
(zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
- Westermann/Bydlinski/Weber Schuldrecht AT
8. Auflage 2014
(zitiert: Westermann/Bydlinski/Weber)
- Zöllner ZPO
32. Auflage 2018
(zitiert: Zöllner/Bearbeiter)

Aufrechnung, §§ 387 ff.**Voraussetzungen****I. Aufrechnungslage****■ Gegenseitigkeit der Forderungen**

Zwischen den an der Aufrechnung beteiligten Personen muss Identität bestehen, d.h., jeder muss Gläubiger und Schuldner des anderen sein (Ausnahme: § 406).

■ Gleichartigkeit der Forderungen

In der Regel nur bei Forderungen auf Geld oder bei Gattungsschulden derselben Gattung, nicht bei Geldforderungen gegen Forderung auf Befreiung, es sei denn, der Befreiungsanspruch hat sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt.

■ Erfüllbarkeit der Hauptforderung

Ob Schuldner berechtigt ist, zu erfüllen, richtet sich grundsätzlich nach § 271. Auch wenn die Hauptforderung durch eine Pfändung beschlagnahmt wird, kann gegen sie noch aufgerechnet werden (vgl. § 392). Ausnahme: Es bestand zum Zeitpunkt der Beschlagnahme noch gar keine Aufrechnungslage.

■ Durchsetzbarkeit der Gegenforderung

Sie muss fällig, erzwingbar und einredefrei sein; schon das Bestehen einer Einrede hindert die Aufrechnung. Ausnahme: § 215 bei Verjährung.

II. Aufrechnungserklärung

■ Erklärung ist eine **empfangsbedürftige Willenserklärung**, die gegenüber dem „anderen Teil“ erfolgen muss, § 388 S. 1.

■ Sie darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden, § 388 S. 2. Eine **Eventualaufrechnung** im Prozess ist aber zulässig.

III. Kein Ausschluss

■ **Kraft Gesetzes** (§§ 393, 394); nach § 393 ist die Aufrechnung ausgeschlossen, wenn die Hauptforderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt. Nach h.M. gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn es sich auf beiden Seiten um Forderungen aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen handelt, die aus einem einheitlichen Lebensverhältnis resultieren.

■ **Kraft Vereinbarung** (bei AGB: § 309 Nr. 3 beachten)

Rechtsfolge

■ **Erlöschen der Forderungen** mit Rückwirkung, § 389

■ **Materielle Rechtskraft** gemäß § 322 Abs. 2 ZPO

4. Abschnitt: Erlassvertrag und negatives Schuldanerkenntnis

Nach § 397 Abs. 1 erlischt das Schuldverhältnis, wenn der Gläubiger dem Schuldner die Schuld durch Vertrag erlässt. Gleiches gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, dass das Schuldverhältnis nicht besteht, § 397 Abs. 2. 50

A. Erlassvertrag

- Der Erlassvertrag gemäß **§ 397 Abs. 1** ist ein **Verfügungsvertrag**, weil er darauf gerichtet ist, die Forderung zum Erlöschen zu bringen. Er kann ausdrücklich oder konkludent und nur von den verfügungsberechtigten Partnern des Schuldverhältnisses geschlossen werden. 51
- Als Kausalverhältnis liegt diesem Verfügungsvertrag häufig ein Schenkungsvertrag (§ 516) zugrunde. Das Formerfordernis aus § 518 Abs. 1 gilt nur für das Kausalgeschäft, also nicht für den Erlassvertrag.⁵⁴
- Vom Erlassvertrag ist der Aufhebungsvertrag zu unterscheiden. Während der Erlass den **Verzicht auf eine einzelne Forderung** darstellt, bezieht sich der Aufhebungsvertrag auf das gesamte Schuldverhältnis und bringt dieses zum Erlöschen. Die Rechtsgrundlage des Aufhebungsvertrags ist § 311 Abs. 1. Bekanntes Beispiel ist die Aufhebung eines Arbeitsvertrags, für die § 623 Schriftform anordnet.

B. Negatives Schuldanerkenntnis

Gemäß **§ 397 Abs. 2** erlischt das Schuldverhältnis, wenn der Gläubiger anerkennt, dass das Schuldverhältnis nicht besteht. Dabei handelt es sich um ein **negatives konstitutives Schuldanerkenntnis**, welches vom positiven konstitutiven Schuldanerkenntnis (§ 781) zu unterscheiden ist. 52

Es kann **formfrei** vereinbart werden, da die §§ 780 f. nicht gelten.⁵⁵

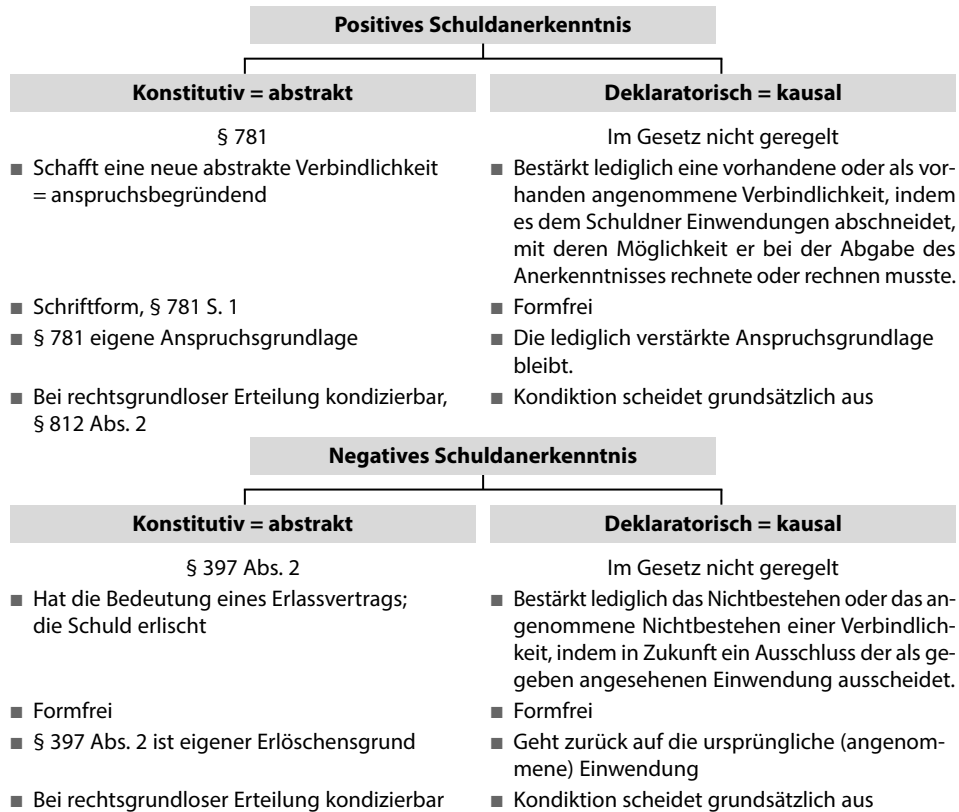
Im Gegensatz zu dem konstitutiven Schuldanerkenntnis haben die im Gesetz nicht geregelten deklaratorischen Schuldanerkenntnisse nicht die Wirkung, dass eine Schuld erlischt (§ 397 Abs. 2) oder neu entsteht (§ 781), sondern bestätigen lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen einer Forderung.⁵⁶

⁵⁴ Looschelders Rn. 394.

⁵⁵ Palandt/Grüneberg § 397 Rn. 10.

⁵⁶ Vgl. dazu AS-Skript Schuldrecht BT 2 (2018), Rn. 456 ff.

53



5. Abschnitt: Rücktritt vom Vertrag

- 54 Beim Rücktritt handelt es sich um ein **Gestaltungsrecht**, das durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung (Rücktrittserklärung) ausgeübt werden muss.

Ein Rücktrittsrecht kann sich aus **Vertrag** oder **Gesetz** ergeben. Die Folge des Rücktritts besteht darin, dass die durch den Vertrag begründeten primären **Leistungspflichten**, soweit sie nicht erfüllt sind, **erlöschen**. Der Rücktritt ist also eine **rechtsvernichtende Einwendung**.

Soweit Leistungen erbracht wurden, wird der Vertrag infolge der Rücktrittserklärung mit Wirkung ex nunc in ein **Rückgewährschuldverhältnis** umgewandelt, aus dem sich Rückgewährpflichten ableiten. Insofern ist der Rücktritt dann eine **anspruchsbegründende Voraussetzung**.⁵⁷

⁵⁷ Brox/Walker § 18 Rn. 2.

Rücktritt

I. Voraussetzungen

1. Rücktrittsrecht

- Vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht, § 346 Abs. 1 Alt. 1
- Gesetzliches Rücktrittsrecht, § 346 Abs. 1 Alt. 2
(§§ 323, 324, 326 Abs. 5, 313 Abs. 3)

2. Rücktrittserklärung, § 349

3. Kein Ausschluss (z.B. Parteiabrede, AGB)

II. Keine Unwirksamkeit (§ 218) und kein Erlöschen des Rücktrittsrechts (§§ 350 f.)

III. Rechtsfolgen

- Vorrangig: „Rückgabe in Natur“, § 346 Abs. 1 (Zug um Zug), § 348
 - **Rückgewähr der Leistung**
 - **Herausgabe** der gezogenen **Nutzungen**
- Nachrangig: Wertersatz für empfangene Leistungen und Nutzungen, **§ 346 Abs. 2**
 - Ausschluss der Wertersatzpflicht, § 346 Abs. 3
- **Schadensersatz**, §§ 346 Abs. 4, 280 ff.
- **Nutzungersatz**, § 347 Abs. 1
- **Verwendungersatz**, § 347 Abs. 2 S. 1
- **Aufwendungersatz**, §§ 347 Abs. 2 S. 2, 812 ff.

A. Voraussetzungen des Rücktritts

I. Rücktrittsrecht

Maßgebende Voraussetzung für einen Rücktritt vom Vertrag ist ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht. 56

1. Vertragliches Rücktrittsrecht

Das vertragliche Rücktrittsrecht bedarf einer Vereinbarung der Parteien; es soll dem Berechtigten die Möglichkeit geben, sich (innerhalb einer bestimmten Zeit) vom Geschäft wieder zu lösen. Wird ein vertragliches Rücktrittsrecht in AGB geregelt, ist § 308 Nr. 3 zu beachten. Die Vorschriften über die Folgen des Rücktritts in den **§§ 346 ff.** gelten nicht nur bei Ausübung eines gesetzlichen, sondern **auch bei vertraglichen Rücktrittsrechten.** 57

2. Gesetzliches Rücktrittsrecht

Die größte Bedeutung erlangen die §§ 346 ff. aber durch ihre Anwendung im Rahmen der gesetzlichen Rücktrittsrechte, die sich insbesondere aus den folgenden Vorschriften ergeben: 58

braucher geschützt werden, da dessen Interesse an der Durchführung des Verbraucher-
vertrags, etwa an der Lieferung einer bestellten Ware, nicht dadurch entfällt, dass der
Unternehmer nach den Abs. 3–5 ohne Erfolg vom Verbraucher ein zu hohes Entgelt ver-
langt.²⁹² Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 306 Abs. 1.²⁹³

3. Abschnitt: Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge

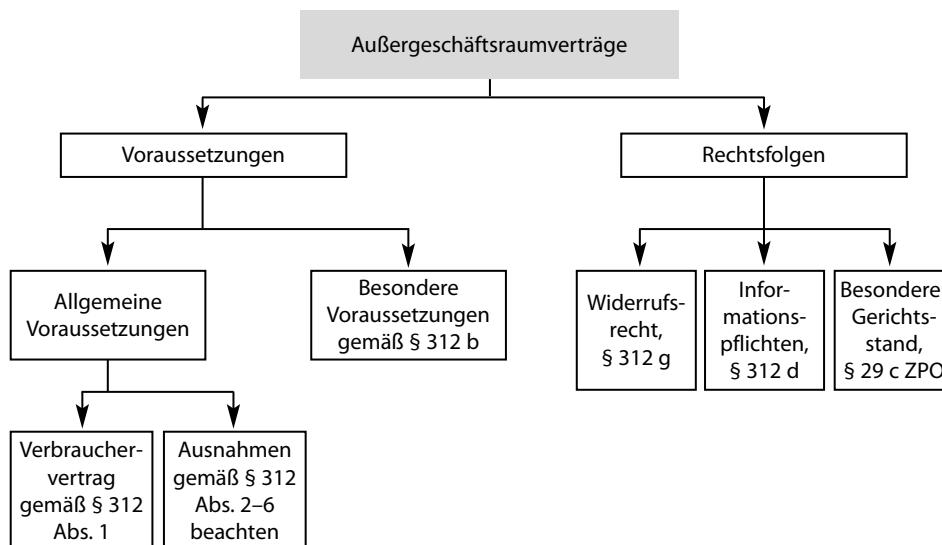
Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Außergeschäftsraumverträge) **177**
und Fernabsatzverträge sind besondere Vertriebsformen, die in § 312 b und § 312 c de-
finiert werden und für die gemäß den §§ 312 d–h spezielle Regelungen gelten.

A. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

Der im Zuge einer Gesetzesänderung zum 13.06.2014 mit der Regelung in **§ 312 b** ein-
geführte Begriff „Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ **ersetzte** die
bis dato vertrauten **Haustürgeschäfte**.

I. Schutzzweck

Die Vorschriften über die Außergeschäftsraumverträge sollen den Verbraucher über die **178**
allgemeinen Regelungen in § 312 a hinaus besonders schützen, da er außerhalb von Ge-
schäftsräumen und bei **gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers** möglicher-
weise (stärker) psychisch unter Druck steht oder einem Überraschungsmoment ausge-
setzt ist.²⁹⁴



292 Begr. RegE, BT-Drs. 17/12637, 54.

293 Palandt/Grüneberg § 312 a Rn. 7.

294 Begr. RegE, BT-Drs. 17/12637, 49.

II. Anwendungsbereich

- 179 Die Vorschriften der §§ 312 bis 312 h sind nur dann (uneingeschränkt) anwendbar, wenn ein Verbrauchervertrag gemäß § 312 Abs. 1 vorliegt und kein Ausnahmetatbestand aus dem Katalog des § 312 Abs. 2-6 (mit Wirkung zum 01.07.2018: Abs. 2-7) eingreift.

1. Verbrauchervertrag gemäß § 312 Abs. 1

Unmittelbar aus § 312 b ergibt sich lediglich, dass ein Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gegeben sein muss. Gemäß § 312 Abs. 1 sind die Vorschriften über Außergeschäftsraumverträge aber nur dann anwendbar, wenn erstens ein **Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 Abs. 3**, der zweitens eine **entgeltliche Leistung** des Unternehmers zum Gegenstand hat, vorliegt (dazu oben Rn. 168).

2. Ausnahmetatbestände

In Bezug auf Außergeschäftsraumverträge sind insbesondere folgende Ausnahmetatbestände zu beachten:

- Die Nr. 1 des Katalogs in § 312 Abs. 2 betrifft **notariell beurkundete Verträge über Finanzdienstleistungen**, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

Hintergrund: Der Schutz vor Übervorteilung und Übereilung wird bereits durch die allgemeinen Formvorschriften (z.B. §§ 311 b Abs. 1, 925) gewahrt.

- Nach § 312 Abs. 2 Nr. 4 b) besteht eine Ausnahme für **Reiseverträge**, wenn diese außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden und die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind. Mit Wirkung zum 01.07.2018 ist diese Ausnahme in § 312 Abs. 1 n.F. geregelt.
- § 312 Abs. 2 Nr. 12 bezieht sich auf Außergeschäftsraumverträge, bei denen die Leistung bei Abschluss der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt **40 € nicht übersteigt**.

III. Besondere Voraussetzungen gemäß § 312 b

- 180 Die Definition in § 312 b Abs. 1 knüpft mit Ausnahme der Nr. 4 nicht ausschließlich an das Vorliegen besonderer, für das Direktvertriebsgeschäft typischer Situationen an, wie etwa Verhandlungen am Arbeitsplatz oder in einer Privatwohnung, sondern stellt allgemein darauf ab, ob der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers verhandelt oder geschlossen wurde.²⁹⁵

1. Geschäftsräume

- 181 Nach der **Legaldefinition** des zentralen Begriffs Geschäftsräume in § 312 b Abs. 2 S. 1 werden sowohl unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätig-

²⁹⁵ Begr. RegE, BT-Drs. 17/12637, 49.

keit **dauerhaft**, d.h. ständig, ausübt, als auch bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für **gewöhnlich** ausübt, erfasst. Dazu gehören neben Ladengeschäften ebenso Stände und Verkaufswagen.²⁹⁶ Solche „beweglichen Gewerberäume“ müssen weder vier Wände noch ein Dach besitzen.²⁹⁷

Ferner werden auch Verkaufsstätten, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit **saisonal** ausübt, etwa während der Fremdenverkehrssaison an einem Ski- oder Badeort, regelmäßig als Geschäftsräume zu qualifizieren sein.²⁹⁸ Der Öffentlichkeit zugängliche Orte wie beispielsweise Straßen, Einkaufszentren, Strände, Sportanlagen und öffentliche Verkehrsmittel, die der Unternehmer lediglich ausnahmsweise für seine Geschäftstätigkeiten nutzt, sind dagegen keine Geschäftsräume i.S.d. § 312 b.²⁹⁹

2. Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen

Unter einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag fällt gemäß § 312 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ein Vertrag, der bei **gleichzeitiger Anwesenheit** des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort, der **nicht zu den Geschäftsräumen des Unternehmers gehört**, geschlossen wird. Dazu zählen vor allem Verträge, die in einer Privatwohnung, am **Arbeitsplatz** oder auf **allgemein zugänglichen Verkehrsflächen** geschlossen werden.

182

***Klausurhinweis:** Vor dem Hintergrund der bis zum 12.06.2014 geltenden Rechtslage (§ 312 Abs. 1 Nr. 1 a.F.) war umstritten (und deshalb ein beliebtes Klausurthema), ob dem Arbeitnehmer ein Widerrufsrecht zusteht, wenn er am Arbeitsplatz einen Aufhebungsvertrag mit dem Arbeitgeber abgeschlossen hat. Nach h.M. war ein solches Widerrufsrecht abzulehnen, da es an der notwendigen „Überrumpelungssituation“ fehlt. Gleiches gilt für die aktuelle Rechtslage auf der Grundlage des § 312 b Abs. 1 Nr. 1.³⁰⁰ Wird der Aufhebungsvertrag am Arbeitsplatz geschlossen liegt auch bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift kein Außergeschäftsraumvertrag vor.³⁰¹*

3. Vertragsangebot des Verbrauchers außerhalb von Geschäftsräumen

Durch **§ 312 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2** wird der Anwendungsbereich nach § 312 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 auf Vertragsabschlüsse ausgedehnt, bei denen der Verbraucher unter den in Nr. 1 genannten Umständen ein bindendes Angebot abgegeben hat, also insbesondere bei körperlicher Anwesenheit des Unternehmers. Für die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers ist nämlich **ohne Belang, ob auch der Unternehmer seine Vertragserklärung außerhalb seiner Geschäftsräume abgibt.**³⁰² Entscheidend für die Druck- und Über-

183

296 Begr. RegE, BT-Drs. 17/12637, 49.

297 Brönneke/Schmidt VuR 2014, 3, 4.

298 Palandt/Grüneberg § 312 a Rn. 7

299 Begr. RegE, BT-Drs. 17/12637, 50.

300 Vgl. Looschelders Rn. 898.

301 Vgl. dazu Fischinger/Wertmüller NZA 2016, 193, 196; Kamanabrou NZA 2016, 919, 921.

302 Begr. RegE, BT-Drs. 17/12637, 49.

4. Teil: Beteiligung Dritter an Schuldverhältnissen

Gemäß § 241 Abs. 1 besteht ein Schuldverhältnis grundsätzlich nur zwischen dem **Gläubiger** und dem **Schuldner**. Die Beteiligten können jedoch auf unterschiedliche Art und mit unterschiedlichen Folgen **Dritte an dem Schuldverhältnis teilhaben lassen**:

276



- Durch **Vertrag zugunsten Dritter** (§§ 328 ff.; VzD) kann zugunsten des Dritten ein eigener primärer Leistungsanspruch (§ 241 Abs. 1) erstmalig begründet werden.
- Durch **Abtretung** (§§ 398 ff.) kann auf den Dritten als neuen Gläubiger ein bereits bestehender Anspruch übertragen werden.
- Durch **Schuldübernahme** (§ 414) übernimmt hingegen ein Dritter als neuer Schuldner eine Verpflichtung aus einem Schuldverhältnis.
- Beim **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** (VSD) wird ein Dritter so in den Schutzbereich eines Schuldverhältnisses einbezogen, dass er neben der Partei einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen die andere Partei bei Verletzung von Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2) hat.
- Nach § 311 Abs. 3 kann ein eigenes **rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis zu einem Dritten** entstehen, sodass dieser bei Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht zum Schadensersatz gegenüber einer der Parteien verpflichtet ist.
- Ferner kann eine Partei für den Schaden eines Dritten, der keinen eigenen Anspruch gegen die andere Partei hat, von der anderen Partei Schadensersatz verlangen (**Drittschadensliquidation**). In der Regel kann der Dritte von der berechtigten Partei die Abtretung dieses Schadensersatzanspruches einfordern und ihn sodann selbst gegen die Partei geltend machen.

Ausführungen zu **§ 311 Abs. 3** finden Sie im AS-Skript Schuldrecht AT 1 (2017), Rn. 33 ff. Ausführungen zu den **übrigen Rechtsinstituten** finden Sie auf den folgenden Seiten.

1. Abschnitt: Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff.

Aus einem Vertrag zugunsten Dritter erhält der Dritte gemäß § 328 Abs. 1 **unmittelbar das Recht, die Leistung zu fordern**. Obwohl er nicht Vertragspartei ist, steht ihm ein eigener Anspruch zu, den er selbst gegen den Versprechenden geltend machen kann.

277

Beispiel: G aus Frankfurt möchte seiner Tochter D, die in Münster studiert, ein Fahrrad schenken. Er ruft beim Fahrradhändler S in Münster an und kauft ein Hollanddamenrad der Marke „Gazelle“. Da G sich nicht sicher ist, welche Farbe D gefällt, vereinbart er mit S, dass D selbst im Geschäft vorbeikommen, sich das Rad aussuchen und direkt mitnehmen soll. Die Rechnung soll S an G senden.

A. Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten

278 Es sind **drei Personen** mit **drei Verhältnissen** beteiligt:

- Der Vertrag zu Gunsten des Dritten wird geschlossen zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger. Die Beziehung zwischen diesen Personen ist das **Deckungsverhältnis**.

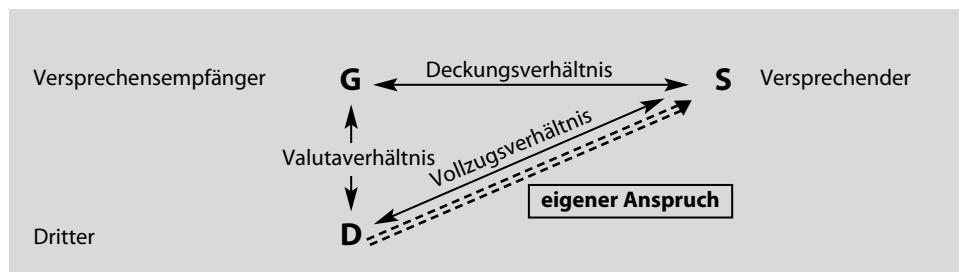
Im obigen **Beispiel** der Kaufvertrag (§ 433) zwischen G und S.

- Der Dritte erhält von dem Versprechensempfänger eine Zuwendung, nämlich den eigenen Anspruch gegen den Versprechenden. Das Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Versprechensempfänger ist das **Valutaverhältnis**.

Im obigen **Beispiel** die Schenkung (§ 516) zwischen G und D.

- Der Dritte hat aus dem Deckungsverhältnis einen Anspruch auf Erbringung der versprochenen Leistung gegen den Versprechenden. Zwischen dem Dritten und dem Versprechenden besteht das rein tatsächliche **Vollzugsverhältnis**.

Im obigen **Beispiel** kann D von S den Vollzug des Kaufvertrags zwischen G und S, also Übergabe und Übereignung des Fahrrades an sich selbst verlangen (§§ 433 Abs. 1 S. 1, 328 Abs. 1).



I. Deckungsverhältnis

279 Der Vertrag zugunsten Dritter entsteht durch die vertragliche **Einigung zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger**. Die Parteien vereinbaren insbesondere, ob und wann der Dritte einen Anspruch gegen den Versprechenden erwirbt und ob dies unwiderruflich geschehen soll, vgl. § 328 Abs. 2.

Die **Bezeichnung** als Deckungsverhältnis ergibt sich daraus, dass der Versprechende aus diesem Verhältnis Bezahlung (also „Deckung“) für die an den Dritten zu erbringende Leistung verlangen kann.

1. Eigenes Forderungsrecht des Dritten

280 Der Vertrag zugunsten Dritter i.S.d. §§ 328 ff. wird dadurch gekennzeichnet, dass dem Dritten ein eigenes Forderungsrecht zusteht (§ 328 Abs. 1). Ein solcher Vertrag wird auch als **„echter Vertrag zugunsten Dritter“** bezeichnet.

Ob der Dritte ein eigenes Forderungsrecht hat, bestimmt sich nach der im Rahmen der Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, § 311 Abs. 1) getroffenen **Parteivereinbarung**, vgl. § 328 Abs. 2. Fehlt eine Abrede, so ist der Parteiwille durch **Auslegung** zu ermitteln.

Die §§ 133, 157 werden dabei durch **Auslegungsregeln** konkretisiert:

281

- Nach § 329 besteht bei bloßer **Erfüllungsübernahme** im Zweifel kein Forderungsrecht des Dritten.⁵⁴⁰ Das Versprechen, den Dritten als Gläubiger des Versprechensempfängers zu befriedigen, bindet im Zweifel den Versprechenden nur gegenüber dem Versprechensempfänger.
- Verträge mit **Versorgungsfunktion** gewähren hingegen dem Dritten im Zweifel einen eigenen Anspruch.
Beispiele: Leibrente, § 330; Lebensversicherungsvertrag, § 159 VVG
- Im Übrigen sind gemäß § 328 Abs. 2 die Umstände, insbesondere der **Zweck des Vertrags**, maßgeblich.

Einer **Zustimmung des Dritten** bedarf es nicht. Ihm steht aber ein **Zurückweisungsrecht** zu, § 333.

Im Zweifel kann gemäß § 335 (neben dem Dritten selbst) **auch der Versprechensempfänger die Leistung an den Dritten fordern**.

Es kann aber auch vereinbart werden, dass der Dritte **keinen eigenes Forderungsrecht** gegen den Versprechenden erhält (vgl. § 328 Abs. 1: „kann“). Ein solcher **„unechter Vertrag zugunsten Dritter“** liegt vor, wenn die Parteien nur den Leistungsweg abkürzen wollen. Der Versprechende soll dem Dritten nicht verpflichtet, sondern lediglich gegenüber dem Versprechensempfänger – seinem Gläubiger – berechtigt sein, an den Dritten befreiend (§§ 362 Abs. 2, 185 Abs. 1) zu leisten.

282

Beispiel: G aus Frankfurt kauft beim Fahrradhändler S in Köln für seine Tochter D ein von G ausgewähltes Fahrrad und bittet S, das Rad unmittelbar an die in Münster studierende D auszuliefern.

Eine ausdrückliche Abrede zwischen G und S hinsichtlich eines eigenen Forderungsrechts der D liegt nicht vor und gesetzliche Auslegungsregeln greifen nicht ein. Aus dem Vertragszweck lässt sich ebenfalls kein Forderungsrecht der D herleiten. Die Abrede zur Auslieferung an D dient letztlich nur der Abkürzung des Lieferweges. S kann befreiend an D leisten. Einen Anspruch auf die Leistung des S hat hingegen nur G, nicht aber D.

Verträge zulasten Dritter, die dem Dritten also eine Verpflichtung auferlegen, verstoßen gegen die **Privatautonomie** des Dritten und sind daher nicht zulässig.⁵⁴¹

283

2. Zeitpunkt des Rechtserwerbs

Ab welchem Zeitpunkt der Dritte den Anspruch erwirbt, ist ebenfalls durch **Auslegung** des Deckungsverhältnisses zu ermitteln. Gemäß § 328 Abs. 2 sind auch insofern die Umstände, insbesondere der Vertragszweck, zu berücksichtigen. Im Zweifel entsteht der Anspruch des Dritten **sofort**.⁵⁴²

284

⁵⁴⁰ Siehe zur Erfüllungsübernahme auch Rn. 453.

⁵⁴¹ Staudinger/Klump, Vorbem. zu §§ 328 ff Rn. 53.

⁵⁴² MünchKomm/Gottwald § 328 Rn. 34.

Gesamtschuld (Fortsetzung)

Besonderheit: „Gestörte Gesamtschuld“

Haftungsprivilegierung eines Schuldners (S1) gegenüber dem Gläubiger (G),
z.B.: Vereinbarung, §§ 104–106 SGB VII, innerbetrieblicher Schadensausgleich, § 277

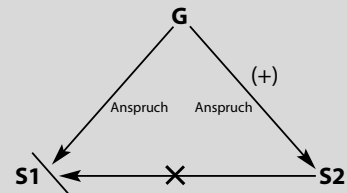
Lösungswege:

I. Gesetzeswortlaut:

Keine Gesamtschuld, kein Regress

- G hat vollen Anspruch gegen S2
- S2 kann von S1 keinen Ausgleich verlangen

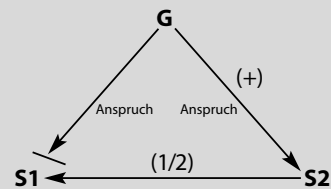
Laut Rspr. bei § 277, da Schutz des Verhältnisses zwischen G und S1 vorrangig



II. „Fingiertes Gesamtschuldverhältnis“

- G hat ungekürzten Anspruch gegen S2
- S2 kann von S1 trotzdem Ausgleich verlangen

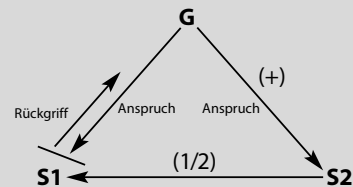
Laut Rspr. bei vertraglichen Haftungsprivilegien, wenn der privilegierte Schädiger nur privilegiert werden soll, wenn er der alleinige Schädiger ist (Auslegung).



III. Regresskreisel

- G hat ungekürzten Anspruch gegen S2
- S2 kann von S1 Ausgleich verlangen
- S1 kann Rückgriff bei G nehmen

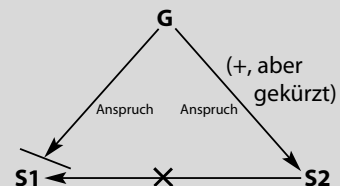
Laut Rspr. bei vertraglichen Haftungsprivilegien, wenn der privilegierte Schädiger auch bei Hinzutreten eines zweiten Schädigers nicht haften soll (Auslegung).



IV. Anspruchskürzung

Anspruch des G gegen S2 wird direkt um den Verantwortungsanteil des S1 gekürzt.

Laut Rspr. bei gesetzlichen Haftungsprivilegien außer § 277; laut h.Lit. bei vertraglichen und gesetzlichen Haftungsprivilegien



Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abstraktes Sicherungsrecht	393	Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 2	502
Abtretung	359 ff.	Auskunftsanspruch	393
Aufrechnung	406	Ausschluss der Aufrechnung	39
Bestimmbarkeit	367	Außenverhältnis zwischen Gläubiger und Gesamtschuldern	486
Einreden	395	Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	177
Einwendungen	395	Bankgeheimnis	371
Formfreiheit	365	Befreiende Schuldübernahme	432
Leistung an den bisherigen Gläubiger	404	Rechtsfolgen	439
Leistungsstörung	392	Voraussetzungen	433
mehrfache	411	Bereicherungsausgleich	296
Nichtigkeitsgründe	370	Beschränkte Vertragstheorie	10
Rechtsfolgen	391 ff.	Besonderer Gerichtsstand für Außergeschäftsraumverträge	186
Voraussetzung	364 ff.	Betriebsübergang	539
Abtretung unter Urkundenvorlegung	389	BGB-Gesellschafter	492
Abtretungsanzeige	412	Bilaterale Rückabwicklung	267
Abtretungsurkunde	412	Bruchteilsgemeinschaft	462, 497
Abtretungsverbot	379, 382, 410	Bürgschaft	236, 393, 446, 507 ff.
gesetzliches	379	cessio legis	416
vertragliches	382	Darlehenszweck	261
Abtretungsvertrag	364	Dauerschuldverhältnis	95, 205
Agenturvertrag	18	Kündigung	95, 97
Akzessorische Rechte	393, 502	Deckungsverhältnis	279
Akzessorische Sicherungsrechte	455, 510	Dingliche Teilverzichtsklausel	430
Anfängliche Übersicherung	426	Direktkondition	297
Anfechtung	127, 145 f., 214, 219	Dolo-agit-Einrede	123
Anfechtung einer Tilgungs- bestimmung	14	Doppelirrtum	127
Annahmeverzug	26, 59, 293	Drittsschadensliquidation	276, 340
Anrechnung	48	Abgrenzung zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	357
Anspruch auf Vertrags- anpassung	124, 134	Fallgruppen	341
Anweisungsfälle	297	Rechtsfolgen	355
Arbeitgeber	317, 533	Voraussetzungen	341
Arbeitnehmer	161, 317, 533	Ehegatten	464, 518
Auffälliges Missverhältnis	426	Eigentumsvorbehalt	335, 428, 430
Aufhebungsvertrag	51	Eigenübliche Sorgfalt	534
Aufrechnung	27, 65, 399, 406	Einbeziehung des Dritten	320
bei Forderungen aus unerlaubter Handlung	40	Einreden	103, 395, 504
gegen eine unpfändbare Forderung	42	nicht erfüllter Vertrag	105
gegenüber dem neuen Gläubiger	399	Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel	209
Wirkungen	45	Einwendungsdurchgriff	269, 275
Aufrechnungserklärung	37	Einzelwirkung	487
Aufrechnungslage	29	Einziehungsermächtigung	413
Aufrechnungsverbot vertraglich vereinbartes	43	Elektronischer Geschäftsverkehr	209
Aufrechnungsvertrag	47	Empfangszuständigkeit	8, 10
Ausgleich zwischen Bürge und Grundschuldbesteller	514		
Ausgleich zwischen Gesamtschuldern	491		
Ausgleich zwischen Sicherungsgebern	511		
Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 1	495		

Entstehungsakzessorietät	452	Gestörte Gesamtschuld	517 ff.
Erbe	472	gesetzliche Haftungs-	
Erfüllbarkeit der Hauptforderung	33	beschränkungen	528
Erfüllung	1	Gläubigermehrheit	460
bei Forderungsmehrheit	11	Gläubigerschaft	
bei Minderjährigen	9	gemeinschaftliche	466
Erfüllungsgehilfe	293, 315, 501	Gläubigerwechsel	391
Erfüllungstheorien	10	Globalzession	428 f.
Erfüllungsübernahme	281, 453	GmbH	162
Ergänzende Vertragsauslegung	125, 144	Grundbuchberichtigung	115, 381
Erlassvertrag	51	Grundsschuld	393, 441
Ersetzungsbefugnis	20	Gütergemeinschaft	462
Eventualaufrechnung	38	Gutgläubiger Erwerb	396 ff.
Existenzgründer	159		
Fehlen der subjektiven Geschäfts-		Haftungsbegrenzung	
grundlage	142	gesetzliche	534
Fernabsatzverträge	167, 177	Haftungsbeschränkungen	
Fernkommunikationsmittel	191	gesetzliche	528
Finanzdienstleistungen	196	vertragliche	521
Fingiertes Gesamtschuldverhältnis	519	Haftungseinheit	500
Forderungsmehrheit	11	Haftungsprivileg	517
Forderungsübergang	13, 416, 502	Handelsgeschäft	382
Forderungsverpfändung	418	Heilung	303
Frachtrecht	345	Hilfsperson	408
Freiberufler	164	Hinterlegung	22 ff.
Freigabeanspruch	422	Honorarforderung	371
Freigabeverlangen	301	Hypothek	366, 441
Freistellung	496	Hypothekenübernahme	438
Garantiehftung	336	Informationspflichten	194
GbR	154, 166	Inhaberpapier	361
Gegenseitigkeit der Forderungen	30	Inkassodienstleistung	372
Gegenseitigkeitsverhältnis	109	Inkassozeession	415
Gemeinschaftliche Gläubigerschaft	466	Innenverhältnis zwischen	
Gemeinschaftliche Schuldnerschaft	471	Gesamtschuldnern	491
Gesamtgläubigerschaft	464	Insolvenzverwaltung	379
Gesamtgut	467, 471	Inzahlunggabe	19
Gesamthandklage	472		
Gesamtschuld	474 ff.	Kalkulationsirrtum	143
Ausgleichsanspruch, § 426 Abs. 1 S. 1	495	Kaufleute	122
gestörte	517	KG	153, 166
Gleichstufigkeit	482	Kind als Schaden	324
Innenverhältnis	491	Knebelung	427
kraft Gesetzes	475	Kommission	351
kraft vertraglicher Vereinbarung	476	Konnexität	116
Rechtsfolgen	486 ff.	Krasse finanzielle Überforderung	450
Voraussetzungen	477	Kündigung	95 ff., 291
Gesamtschuldausgleich	495	Künftige Forderung	368
Gesamtwirkung	487		
Geschäfte zur Deckung des		Leasing	147
Lebensbedarfs	464	Lebensversicherung	299
Geschäftsführer einer GmbH	162	Lebensversicherungsvertrag	281, 286, 300
Gesetzlicher Forderungs-		Leistung an Erfüllung statt	17
übergang	416	Leistung erfüllungshalber	21
Gestaltungsrechte	291, 294, 444	Leistungsnähe	317, 335, 339
		Leistungsverweigerungsrecht	108, 134

Mantelzession	369	Schadensverlagerung	344
Mehrfache Abtretung	411	Schenkung	301
Minderung	291, 392, 463	Schenkungsversprechen von	
Mitbürge	507	Todes wegen	303
Miterben	462	Schenkungsvertrag	51, 287, 302
Mithaftung	447	Schuldnerkenntnis	50
Mitverschulden	338, 533	negatives	52
		positives	53
Nacherbfall	373	Schuldbeitritt	445
Nacherfüllung	63, 392, 524	Schuldnermehrheit	468
Nachlassverwaltung	379	Schuldnerschutz	410, 462
Nachträgliche Übersicherung	423	Schuldnerwechsel	431, 439
Nutzungsersatzanspruch	74	Schuldschein	15, 361
		Schuldübernahme	431 ff.
Obhut	354	befreiende	432
Obligatorische Gefahrentlastung	343	Einwendungen	442
Offenlegungsgebot	198	Voraussetzungen	433
OHG	153, 166	Schutzbedürftigkeit des Dritten	325
		Schutzinteresse des Gläubigers	320
Partnerschaftsgesellschaft	153	Schutzpflicht	321
Personengesellschaft	166	Selbsthilfeverkauf	26
Pfandrecht	380, 393, 441	Sicherungsabrede	420
Pfändung	383	Sicherungsabtretung	353, 373, 417, 420, 425
Primärleistung	276, 315	Knebelung	427
Prioritätsprinzip	376, 411, 429	Unwirksamkeit	425 ff.
Privative Schuldübernahme	432	Sicherungseigentum	393
Provisionsanspruch	371	Sicherungseigentümer	335
Prozessaufrechnung	38	Sicherungsgrundschuld	441
Prozessstandschaft		Sicherungsübereignung	353, 418, 441
gesetzliche	409	Rechtsgrund	421
gebilligte	414	Sicherungsvertrag	360, 420,
		auflösende Bedingung	421
Realkreditvertrag	262	Sittenwidrigkeit	425, 450
Rechtsdienstleistungsgesetz	372	Stellvertretung	305
Rechtshängigkeit	409	Verdeckte (mittelbare)	351
Regresskreisel	519	Störung der Gesamtschuld	517 ff.
Rückforderungsdurchgriff	269	Störung der Geschäftsgrundlage	124
Rückgewähr der Leistungen	239	Rechtsfolge	134
Rückgewährschuldverhältnis	54, 239	typische Anwendungsfälle	137
Rücktritt	54, 291, 392		
Nutzungsersatzansprüche	90	Teilbare Leistung	462, 469
Rechtsfolgen	67	Teilgläubigerschaft	461
Rückgewähr empfangener Leistungen	67	Teilschuldnerschaft	469
Schadensersatzansprüche	84	Minderung	470
Unwirksamkeit	63	Rücktritt	470
Verwendungsersatzansprüche	91	Teilungsprinzip	377
Wertersatzanspruch	72	Teilverzichtskausel	430
Rücktrittserklärung	54, 67	Telediendienst	209
Rücktrittsrecht	56	Testamentsvollstreckung	379
gesetzliches	58	Theorie der finalen Leistungs-	
vertragliches	57	bewirkung	7
		Theorie der realen Leistungs-	
Schadensersatz statt der Leistung	392	bewirkung	8
Schadensersatzanspruch		Tilgungsbestimmung	7, 11, 12
deliktsrechtlicher	315	Transparenzgebot	198
vertraglicher	315	Treuhandverhältnis	352

Übermittlungsirrtum	214	Vertrag zugunsten Dritter	283, 521
Übersicherung	422	Vertragliches Rücktrittsrecht	
Unmöglichkeit	59, 61, 128	Erlöschen	66
Unteilbare Leistung	460, 468, 476	Vertragsanpassung	124, 134
Unteilbarkeit	467	Vertragstheorie	6
Unterlassungsanspruch	220	Vertragsübernahme	456
Unternehmer	164	gesetzliche	457
Unzulässige Rechtsausübung	123	rechtsgeschäftliche	456
		Vertriebsleistungssystem	192
Valutaverhältnis	278, 287, 296	Verwahrung	354
Venire contra factum proprium	123	Verwendungsersatzansprüche	91
Verbotsgesetz	370	Verzugsschaden	353, 392
Verbraucher	152 ff.	Vinkulierung	382
Verbraucherdarlehensvertrag	259	Vorausabtretung	368
Wertersatz	253	Vormerkung	393, 417, 441
Widerruf	266	Vormund	379
Verbrauchsgüterkaufvertrag	345	Werkuntergang vor Abnahme	347
Verbundene Verträge	259	Wertersatz	72
Verfügung	360	Ausschluss	78
Verfügungsberechtigung	375	Berechnung	78
Verfügungsbeschränkung	378	Wertersatzanspruch	
Verfügungsverbot	378	nach § 346 Abs. 2	72 ff.
Verjährung	63, 93, 104, 503, 524	Widerruf	233 ff., 266, 285
Verlängerter Eigentumsvorbehalt	428	Widerruf des finanzierten Vertrags	265
Verleitung zum Vertragsbruch	428	Widerruf des Verbraucherdarlehens-	
Verletzung der Informationspflicht	202	vertrags	266
Vermächtnis	350	Widerrufsdurchgriff	259, 264, 271
Verpfändung	418	Widerrufserklärung	237
Verrichtungsgehilfe	501	Widerrufsfrist	238
Versendungskauf	344	Widerrufsrecht	233
Versicherungsvertrag zugunsten		bei Fernabsatzverträgen	204
Dritter	280, 299	Wirtschaftliche Einheit	261 f., 267
Versprechender	278		
Versprechensempfänger	278	Zahlungen unter Vorbehalt	16
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten		Zedent	359, 376, 392
Dritter	315	Zession	359
Abgrenzung zur Drittschadens-		Zessionar	359, 391
liquidation	357	Zugangsbestätigung	213
Erkennbarkeit (von Leistungsnähe		Zurückbehaltungsrecht	105, 110, 114 ff.
und Schutzinteresse)	324	Ausschluss	117
Haftungsbegrenzung	337	gemäß § 1000	105
Leistungsnähe	317	gemäß § 273 Abs. 2	122
Schutzbedürftigkeit des Dritten	325	kaufmännisches	122
Schutzinteresse des Gläubigers	320	Rechtsfolge	121
Vertrag zugunsten Dritter	277	Sonderfälle	122
Abgrenzung zur Abtretung	306	Voraussetzungen	115
Bereicherungsrechtliche		Zustimmung	299
Rückabwicklung	296	Zustimmung des Dritten	292
Einwendungen	295	Zweckverfehlungskondition	129
Vertrag zugunsten Dritter auf den			
Todesfall	298		

K1

Mehr als Fall und Lösung

Fernklausurenkurs 1. Examen

Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Umfangreiche Musterlösungen ohne abstrakten Ballast
- Ausführliche klausurtaktische Vorüberlegungen
- Ergänzende Vertiefungshinweise
- 30 % mehr landesrechtliche Klausuren
- Klausureinreichung als PDF möglich



ALPMANN SCHMIDT

Ihre 6 Richtigen im Schuldrecht



S-Skript Schuldrecht AT 1

Josef A. Alpmann und
Dr. Tobias Wirtz, Rechts-
anwalt und Repetitor
22. Auflage 2017

S-Skript Schuldrecht AT 2

Dr. Tobias Wirtz und
Dr. Jan Stefan Lüdde, Rechts-
anwälte und Repetitoren
22. Auflage 2018



S-Skript Schuldrecht BT 1

Josef A. Alpmann und
Dr. Tobias Wirtz, Rechts-
anwalt und Repetitor
20. Auflage 2018

S-Skript Schuldrecht BT 2

Dr. Tobias Wirtz und
Dr. Jan Stefan Lüdde, Rechts-
anwälte und Repetitoren
18. Auflage 2018



S-Skript Schuldrecht BT 3

Auftrag, GoA,
Bereicherungsrecht
19. Auflage 2017

S-Skript Schuldrecht BT 4

Unerlaubte Handlungen,
Allgemeines Schadensrecht
20. Auflage 2017



RÜ

Ihre Examensfälle von morgen

RechtsprechungsÜbersicht



**Ihre Examensfälle von morgen – schon heute in der RÜ!
Von erfahrenen Repetitoren ausgewählte Entscheidungen
im Gutachtenstil gelöst. Genau so, wie Sie den Fall in Ihrer
Examensklausur lösen müssen!**

Probeheft bestellen unter: as.info@alpmann-schmidt.de

Alpmann Schmidt



Bundesweite juristische Repetitorien zum 1. und 2. Examen

Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache,
denn wie gut Ihre Examensvorbereitung wirklich war,
wissen Sie erst nach dem Examen.

Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt!



Informationen und Anmeldung unter www.alpmann-schmidt.de